

Brandschutzordnung B

vom 07.01.2013

für die bauliche Anlage: Philippstr.13, Haus 11

Grundlagen

Das Institut für Sportwissenschaft ist im Objekt Philippstr. 13, Haus 11 für die Gesamtkoordinierung des vorbeugenden Brandschutzes zuständig.

1. Beauftragte:

Brandschutzbeauftragte:

Dipl. Sportlehrer Stefan Reiß

Tel.: 2093 46037/25

Tel.: 2093 46055 (Sekretariat)

Brandschutzobleute:

Die Brandschutzobleute werden von den Nutzern des Hauses für Ihren Instituts- oder Abteilungsbereich bestimmt. Ist kein Obmann benannt übernimmt der Leiter des Bereiches oder der Abteilungsleiter die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes.

Obleute der Abteilungen des Instituts für Sportwissenschaft:

Abteilung	Leitung	Obmann
Sportdidaktik und Unterrichtsforschung	Prof. Dr. K. Schmitt	...
Sportpädagogik und Sportphilosophie		Dr. W. Heinicke
Sportmedizin	Dr. L. Brechtel	...
Sportpsychologie		...
Sportsoziologie	Prof. Dr. S. Braun	Dr. Hansen
Trainings- und Bewegungswissenschaft	Prof. Dr. A. Arampatzis	...

Obleute der anderen Institute im Haus 11:

Institut	Leitung	Obmann
CSSB	Prof. Dr. N. Haas	...
Julius Wolff Institut	Prof. Dr. G. Duda	...

Sicherheitsbeauftragte:

Dipl. Sportlehrer Stefan Reiß

Tel.: 2093 46037/25

Ersthelfer:

Alle ausgebildeten Ersthelfer des IfS

Tel.: 2093 46030 (Sekretariat)

Betriebsarzt:

Arbeitsmedizinisches Zentrum der Charité, Herr Dr. Bias

Tel.: 450570701 oder Tel.:
450570010

2. Brandverhütung

Zur Verhütung von Bränden und Explosionen sind folgende Regeln von allen Beschäftigten und Studierenden einzuhalten:

- Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt in:
 - Im gesamten Objekt Philipstr.13, Haus 11 ist das Rauchen untersagt.
 - Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenräumen, Fluren und auf Dachböden ist untersagt.
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
- In Werkstätten dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. Sie müssen in geeigneten und gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden. Weitergehende Vorschriften für den Umgang mit diesen Stoffen sind zu beachten.
- Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur gemäß den Hinweisen der Hersteller und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen. Es dürfen nur mit dem VDE-Zeichen versehene Geräte betrieben werden.
- Koch- und Heizgeräte sind nur in den Teeküchen und unter Aufsicht so zu betreiben, dass kein Brand entstehen kann.

3. Brand- und Rauchausbreitung

- Alle Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen sind geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenräumen. Davon sind automatisch schließende Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen ausgenommen.
- Die Rauchabzugsanlage ist über die Taster im Treppenhaus zu betätigen.

4. Flucht- und Rettungswege

- In allen Etagen des Objekts Philipstr. 13, Haus 11 ist der Flucht- und Rettungswegeplan der Etage einzusehen.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen in der vollen Breite begehbar sein. Sie dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen und Materialien genutzt werden.
- Inbesondere sind die Treppenhäuser und Flure von Möbeln, Tischen und Stühlen freizuhalten
- Notausgänge dürfen nicht versperrt oder verschlossen werden.
- Feuerwehrezufahrten und gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

- Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung dienen - einschließlich deren Kennzeichnung -, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Handabsperreinrichtungen für Wasser, elektrische Anlagen und Hydranten dürfen nicht verstellt werden.
- Alle Beschäftigte und Studierende haben die Pflicht, sich über die Lage und Funktion der Brandmelder (Feuermelder) und der Feuerlöscher zu informieren.

6. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren - unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

- Den Anordnungen dienstlicher Vorgesetzter ist Folge zu leisten.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen den Gefahrenbereich verlassen.
- Allen Personen ist im Bedarfsfall Hilfe zu leisten.
- Der Aufzug darf für Evakuierungsmaßnahmen nicht benutzt werden.
- Die Löschung von Bränden ist mit den vorhandenen Feuerlöschern sofort einzuleiten, wenn für die eigene Person keine Gefährdung auftritt.
- Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen geschlossen halten).
- Brennende Personen sind unverzüglich in Mäntel, Jacken oder Tüchern einzuhüllen und auf den Boden zu wälzen. Feuerlöscher können zum Ablöschen genutzt werden.

7. Brandmeldung

- Jeder Beschäftigte und Studierende hat beim Bemerkten eines Brandes die Feuerwehr zu alarmieren bzw. die Alarmierung zu veranlassen. Bei einer Brandmeldung an die Feuerwehr ist die Rufnummer 0 112 zu wählen.

Bei einer Brandmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

- 1. Wo brennt es (Anschrift und Ort)?**
- 2. Was brennt?**
- 3. Sind Menschen in Gefahr?**
- 4. Wer meldet den Brand?**

- Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.

- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. Alarmsignale

Alarmsignale sind:

- Räumungssignal - Dauerton - bedeutet die Räumung des Gebäudes.

9. In Sicherheit bringen

- Alle Personen haben den Gefahrenbereich über die Treppenträume sofort zu verlassen. Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen.

- Evakuierung von Menschen mit Behinderungen im Ernstfall

Zur Evakuierung von Menschen mit Behinderungen aus dem Gebäude PH 13 / H 11 müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Im Ernstfall ist die Benutzung des Fahrstuhls untersagt. Daher müssen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, vor allem Rollstuhlbenutzer, mit Hilfe aus dem Gebäude evakuiert werden, da nur der Weg über die beiden Treppenhäuser genommen werden kann. Bei mobilitätseingeschränkten Mitarbeitern liegt die Verantwortung dafür, dass Hilfe jederzeit gewährleistet ist, jeweils beim Leiter bzw. der Leiterin der Abteilung. Bei Gästen ist derjenige Mitarbeiter zuständig, der aufgesucht wird. Bei Lehrveranstaltungen trägt bei mobilitätseingeschränkten Studierenden der jeweilige Dozent die Verantwortung.

- **Folgender Sammelplatz ist aufzusuchen:** Platz (Wiese) vor dem Gebäude Philippstr. 13, Haus 11

10. Löschversuche unternehmen

- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschern zu bekämpfen.
- Brennbare Gegenstände sind sofort aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.

11. Besondere Verhaltensregeln

- Türen zum Brandherd sind sofort zu schließen, aber nicht abzuschließen.
- Sachwerte sind zu bergen und Arbeitsmittel zu sichern, indem sie in Bereiche verbracht werden, wo keine Brandgefahr besteht.

07.01.2013

Datum

Prof. Dr. K. Schmitt
Direktorin des Instituts für Sportwissenschaft